



## Newsletter Landesarbeitsgericht Köln

Winter 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

viel ist passiert in diesem Jahr 2022. Wir beim Landesarbeitsgericht Köln sind froh und sehr dankbar, dass das Jahr für unseren Bezirk erfreulich verlaufen ist.

Erstmals seit fast drei Jahren konnten bewährte Veranstaltungen fortgesetzt werden. Es gab Amtswechsel und Beförderungen zu feiern. Und natürlich hat das Landesarbeitsgericht Köln Recht gesprochen. Eine Auswahl der aktuellen Entscheidungen finden Sie wie gewohnt auch in dieser Ausgabe.

Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und trotz aller Ungewissheiten einen guten Start in das neue Jahre 2023!

Dr. Jürgen vom Stein

Nadja Abou Lebdi

Richard Fluck  
und das Newsletter-Team

## **Entzug und Neuzuweisung von Kunden – Direktionsrecht**

Zur Rechtmäßigkeit der Ausübung des Direktionsrechts durch arbeitgeberseitigen Entzug von Kunden Accounts von Bestandskunden und Zuweisung von Accounts neuer Kunden gegenüber einem Arbeitnehmer in einem Einzelfall.

Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt unter dem Aktenzeichen 5 AZN 191/22

Urteil vom 31. Januar 2022 - [2 Sa 486/21](#)

## **Eintrittspflicht streitige Versorgungsanwartschaft – Endlosbindung – Insolvenzsicherung – Gleichbehandlungsgrundsatz**

1. Die Schließung eines Versorgungswerks zu einem bestimmten Stichtag und der damit verbundene Ausschluss von neu eingetretenen Arbeitnehmern aus der betrieblichen Altersversorgung ist regelmäßig als „Typisierung in der Zeit“ zulässig. Der Arbeitgeber ist nach geltendem Recht nicht verpflichtet, seinen Arbeitnehmern eine Altersversorgung zu verschaffen. Es stellt einen sachlichen Grund dar, wenn der Arbeitgeber aus finanziellen Gründen eine Endlosbindung vermeiden will, die z. B. dadurch entstehen würde, wenn er den Zugang zu einem Versorgungswerk auch für Neueintritte offenhalten müsste, obwohl diese Personen über keine Rechtsposition verfügen. Eine solche Endlosbindung stellt eine unzumutbare, unkalkulierbare Einschränkung der Vertragsfreiheit dar, der Gleichbehandlungsgrundsatz ist durch die Schließung eines Versorgungswerks und die den damit verbundenen Ausschluss von Neueintritten nicht verletzt.

2. Vollzieht der Arbeitgeber nur die sich aus § 613a Abs. 1 S 1 und S 2 BGB ergebenden gesetzlichen Rechtsfolgen, so trifft er keine eigene verteilende Entscheidung, was Voraussetzung für die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist. Folglich können die bisherigen Arbeitnehmer des Betriebserwerbers keine Anpassung ihrer Arbeitsbedingungen an die der übernommenen Arbeitnehmer verlangen.

Urteil vom 9. Februar 2022 - [11 Sa 534/21](#)

## **Verhaltensbedingte Kündigung – quantitative Minderleistung – Darlegungslast**

1. Wenn ein Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum die Durchschnittsleistung um mehr als 1/3 unterschreitet, kann dies im Einzelfall nach einschlägiger Abmahnung eine verhaltensbedingte ordentliche Kündigung rechtfertigen.

2. Hat der Arbeitgeber vorgetragen, dass die Leistungen des Arbeitnehmers über einen längeren Zeitraum den Durchschnitt unterschritten haben, ist es Sache des Arbeitnehmers, hierauf zu entgegnen, gegebenenfalls das Zahlenwerk und seine Aussagefähigkeit im Einzelnen zu bestreiten und/oder darzulegen, warum er mit seiner deutlich unterdurchschnittlichen Leistung dennoch seine persönliche Leistungsfähigkeit ausschöpft. Hier können altersbedingte Leistungsdefizite, Beeinträchtigungen durch Krankheit, aber auch betriebliche Umstände eine Rolle spielen.

Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt unter dem Aktenzeichen 2 AZN 395/22

Urteil vom 3. Mai 2022 - [4 Sa 548/21](#)

## **Kündigung Praxisvertretung – Arbeitnehmereigenschaft – Rechtswegzuständigkeit**

Zur Arbeitnehmereigenschaft eines „freiberuflich“ angestellten Praxisvertreters, der selbst die Steuern und Sozialbeiträge abführen sollte (hier bejaht).

Beschluss vom 6. Mai 2022 - [9 Ta 18/22](#)

## **Unzulässigkeit einer Berufung**

Wenn ein Kläger sich nicht mit den Gründen der Klageabweisung auseinandersetzt, ist seine Berufung unzulässig.

Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt unter dem Aktenzeichen 5 AZN 433/22

Urteil vom 17. Mai 2022 - [4 Sa 633/21](#)

## **Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für die Klage der Geschäftsführerin einer Limited nach chinesischem Recht**

Sind internationale Zuständigkeit und Rechtsweg gleichermaßen strittig, muss das angerufene Gericht zunächst vorab über die Rechtswegzuständigkeit entscheiden und so den gesetzlichen Richter bestimmen, der über die internationale Zuständigkeit als Sachurteilsvoraussetzung zu entscheiden hat. Die Notwendigkeit der Vorabentscheidung über den Rechtsweg hat zur Folge, dass dafür deutsches Prozessrecht zugrunde zu legen ist.

Beschluss vom 8. Juni 2022 - [9 Ta 37/22](#)

## **Betriebsbedingte Kündigung – Fluggesellschaft – Insolvenz – Massenentlassungsanzeige Schwellenwert**

1. Bei der Ermittlung der für die Verpflichtung zur Erstattung einer Massenentlassungsanzeige maßgeblichen Schwellenwerte gem. § 17 Abs. 1 KSchG ist nach Auflösung der betrieblichen Strukturen auf die letzte aktive Betriebsstätte abzustellen.

2. Wird der Schwellenwert gemäß § 17 Abs. 1 S 1 KSchG nicht erreicht, besteht auch keine Verpflichtung zur Durchführung eines Konsultationsverfahrens nach § 17 Abs. 2 KSchG.

Revision eingelegt unter dem Aktenzeichen 6 AZR 327/22

Urteil vom 9. Juni 2022 - [8 Sa 362/21](#)

## **Einzelfallentscheidung zur Verneinung eines Schadensersatzanspruchs wegen entgangener "Provisionseinnahmen", Verneinung eines Verstoßes gegen das Maßregelungsverbot des § 612a BGB**

Urteil vom 14. Juni 2022 - [4 Sa 735/21](#)

## **Betriebsrat – Betriebsratstätigkeit – Sachmittel – Laptop und Beamer**

1. Nachdem § 30 BetrVG durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz vom 14.06.2021 erheblich erweitert wurde und die Möglichkeit der Betriebsratssitzung durch Telefon oder Videokonferenz unabhängig von einer pandemischen Lage zulässt, kann die Verweigerung eines Laptops für mobile Betriebsratsarbeit seitens des Arbeitgebers regelmäßig nicht mit der pauschalen Begründung verweigert werden, der Betriebsrat müsse seine Betriebsratstätigkeit an der Betriebsstätte erbringen (im Anschluss an LAG Hessen, Beschluss vom 14. März 2022 - 16 TaBV 143/21, Rn. 34, juris).
2. Im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren kann der Betriebsrat zulässigerweise die Zurverfügungstellung eines spezifizierten Laptops oder alternativ eines entsprechenden Geräts nur beantragen, wenn er die einander ausschließenden Begehren als Haupt und Hilfsantrag im Eventualverhältnis miteinander verbindet. Anderenfalls ist der Antrag nicht hinreichend bestimmt.
3. Der Betriebsrat kann bei der Zurverfügungstellung von Sachmitteln nicht das Laptopmodell eines bestimmten Herstellers, sondern nur eine Ausstattung im Rahmen des Erforderlichen beanspruchen. Es ist dann Sache des Arbeitgebers, darüber zu entscheiden, welches Fabrikat er dem Betriebsrat zur Verfügung stellt.
4. Gleichwohl ist das Arbeitsgericht nicht befugt, von einem solchen Antrag abzuweichen und dem Betriebsrat einen Anspruch auf ein Laptop zuzuerkennen, das nur bestimmte Merkmale des vom Betriebsrat gewünschten Geräts aufweist. Denn damit würde es ihm entgegen § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO etwas anderes zusprechen, als er beantragt hat.
5. Ein Verstoß des Gerichts gegen § 308 Abs. 1 ZPO kann in der Beschwerdeinstanz geheilt werden, wenn der Betriebsrat beantragt, die Beschwerde des Arbeitgebers gegen die Entscheidung des Gerichts zurückzuweisen und damit zum Ausdruck bringt, dass er sich die Ausführungen des Arbeitsgerichts wenigstens hilfsweise zu eigen macht.

Beschluss vom 24. Juni 2022 - [9 TaBV 52/21](#)

## **Einstweiliges Verfügungsverfahren – Unterlassung weiterer Arbeitskämpfmaßnahmen –**

### **Entlastungstarifvertrag**

1. Die Tarifforderungen der beklagten Gewerkschaft gemäß Schreiben vom 01.05.2022 sind hinreichend bestimmt. Nicht abschließende oder beispielhafte Angaben im Aufforderungsschreiben stehen der Bestimmtheit der Tarifforderungen vorliegend nicht entgegen. Die Arbeitgeberseite kann sich hinreichend darauf einstellen, wie sie auf die formulierten Tarifziele reagiert, um einen Arbeitskampf zu vermeiden. Die Funktion des Arbeitskampfs besteht nur darin, die eigentlichen Tarifverhandlungen anzuschieben; die konkrete Ausgestaltung ist Sache der Tarifverhandlungen. In diesem Sinne haben die Parteien auch seit Monaten Tarifgespräche geführt, wenn auch noch ergebnislos.
2. Der Streik ist nicht rechtswidrig mangels tariflicher Regelbarkeit aufgrund ausschließender Regelungen des Gesetzes über die Pflegeberufe sowie des Gesetzes über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten. Diese gesetzlichen Regelungen stehen nach Wortlaut sowie ihrem Sinn und Zweck insbesondere einer zur Stärkung der Ausbildungsqualität beabsichtigten günstigeren Regelung der



# Auswahl aktueller Entscheidungen

Tarifvertragsparteien nicht entgegen. Es handelt sich hierbei um eine angestrebte Verbesserung von Arbeits- bzw. Ausbildungsbedingungen, die – anders als Ausbildungsinhalte – dem Schutzbereich des unterfällt.

3. Der Streik für einen „Tarifvertrag Entlastung“ verstößt nicht gegen die tarifvertragliche Friedenspflicht. Weder der TV-L noch die einschlägigen Ausbildungstarifverträge TVA-L Gesundheitsberufe und dem TVA-L Pflege regeln (abschließend) das Streikziel einer präventiven, vorbeugenden Verhinderung des Entstehens spezifischer Belastungssituationen.

4. Schließlich ist der Streik zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht unverhältnismäßig. Das Streikrecht aus unterliegt Einschränkungen, soweit verfassungsrechtlich geschützte Güter Dritter – hier Patientenrechte nach – betroffen sind. Es bedarf eines Ausgleichs der beiderseitig verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen im Wege der praktischen Konkordanz. Dieser Grundsatz fordert, dass nicht eine der widerstreitenden Rechtspositionen bevorzugt und maximal durchgesetzt werde. Alle Interessen müssen einen möglichst schonenden Ausgleich erfahren. Im Bereich der Daseinsvorsorge eines Klinikbetriebs bedeutet dies, dass vorrangig eine angemessene, ausreichende und geeignete Notversorgung sicher zu stellen ist. Eine Notversorgung, die diesen Anforderungen entspricht, haben die Parteien in konstruktiver Art und Weise im Verhandlungstermin am 29. Juni 2022 vereinbart, indem sie unter anderem die Notversorgung qualitativ und quantitativ durch die Erhöhung des Mindestbetriebs von 16 Operationssälen auf 25 Operationssäle nebst entsprechendem Fachpersonal verbesserten.

Urteil vom 1. Juli 2022 - [10 SaGa 8/22](#)

## Zulässigkeit des Rechtswegs

Für die Klage eines Arbeitnehmers gegen seine Vertragsarbeitgeberin sind die Gerichte für Arbeitssachen auch dann zuständig, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der Matrixstruktur eines Unternehmensverbands zum Geschäftsführer von zwei anderen dem Unternehmensverbund angehörenden Gesellschaften bestellt wurde.

Beschluss vom 14. Juli 2022 - [9 Ta 68/22](#)

## Ersetzung der vom Betriebsrat verweigerten Zustimmung Eingruppierung

Beschluss vom 22. Juli 2022 - [9 TaBV 14/21](#)

## Unwirksame Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen mangels Beweis der Androhung einer Krankschreibung unzulässiger Ausforschungsbeweisantrag unbegründeter Auflösungsantrag

Einzelfallentscheidung zur Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen (hier verneint). Verneinung der Androhung einer Krankschreibung, kein Auflösungsgrund.

Urteil vom 30. August 2022 - [4 Sa 803/21](#)

## **Wirksamkeit eines Einigungsstellenspruchs – Krankenrückkehrgespräche**

1. Ein Einigungsstellenspruch, der sog. Krankenrückkehrgespräche generell untersagt, ist unwirksam. Denn die Regelung überschreitet den der Einigungsstelle durch § 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 BetrVG eröffneten Regelungsspielraum, weil sie auch mitbestimmungsfreie Individualmaßnahmen umfasst, die allein in der Person einzelner Arbeitnehmer begründet sind und die übrige Belegschaft nicht berühren.

2. Ein solcher Einigungsstellenspruch kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er nur mitbestimmungspflichtige formalisierte Krankenrückkehrgespräche untersagt. Eine solche geltungserhaltende Reduktion ist angesichts des Normencharakters einer Betriebsvereinbarung nicht möglich und widerspricht der Konzeption der Betriebsverfassung, wonach Regelungsfragen in den primären Kompetenzbereich der Einigungsstelle fallen und nicht gegen den Willen eines Beteiligten durch ein Gericht ersetzt werden können.

Beschluss vom 2. September 2022 - [9 TaBV 16/22](#)

## **Weiterbeschäftigung als Gleichstellungsbeauftragte – Zuständigkeit Arbeitsgericht – Zuständigkeit Verwaltungsgericht**

Für die Klage einer zur Gleichstellungsbeauftragten bestellten Arbeitnehmerin auf Beschäftigung in dieser Funktion ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Beschluss vom 7. September 2022 - [9 Ta 69/22](#)

## **Wirksamkeit ordentlicher betriebsbedingter Kündigung**

Einzelfallentscheidung zur fehlenden Darlegung des Wegfalls des Beschäftigungsbedarfs.

Urteil vom 8. September 2022 - [8 Sa 605/21](#)

## **Karenzentschädigung – Mandantenschutzklausel – anzurechnender anderweitiger Erwerb – Verwirkung**

Einzelfallentscheidung zu einem Anspruch auf Karenzentschädigung.

Urteil vom 13. September 2022 - [4 Sa 416/21](#)

## Verein für Arbeitsrecht – Werden Sie Gründungsmitglied!

Der Verein für Arbeitsrecht e.V.i.G. (VfA) hat es sich zum Ziel gesetzt, durch die Organisation u.a. von Tagungen und Fachvorträgen den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis zu intensivieren und zugleich den arbeitsrechtlichen Nachwuchs zu fördern. Die Attraktivität des Arbeitsrechts soll für den juristischen Nachwuchs durch vielfältige Aktivitäten transparent werden.

Der VfA wird derzeit unter Federführung von dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln, Prof. Dr. Clemens Höpfner, und PLAG Dr. Jürgen vom Stein gegründet.



Anmeldungen unter:  
Verein für Arbeitsrechts e.V.i.G.  
c/o Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht  
Weyertal 115, 50931 Köln  
T: +49 221 470 5711  
E: [inst-awr@uni-koeln.de](mailto:inst-awr@uni-koeln.de)

# Neuer Eingang und weitere Baumaßnahmen

Nach dem Baubeginn im März 2021 konnte am 21.06.2022 der neue barrierefreie Eingang des Landesbehördenhauses mit neuer Schleuse in Betrieb genommen werden.

Der Umbau des Eingangsbereichs war ein weiterer Schritt zum Ausbau des Fachgerichtszentrums. Die Umbaumaßnahmen zur Herrichtung des Gebäudes für den Einzug des Sozialgerichts haben im Juli 2022 begonnen und verlaufen derzeit planmäßig.

Der Einzug des Sozialgerichts ist für November 2024 geplant.



## Rechtsantragsstelle

Bei den Arbeitsgerichten Köln und Siegburg wird seit dem 01.03.2022 die Online-Buchung von Telefonterminen für die Rechtsantragsstelle über das von Justiz-Online zur Verfügung gestellte Portal [justiztermine.nrw](https://www.justiztermine.nrw) pilotiert. Auf diesem Weg soll eine noch effektivere und zielgerichtete Betreuung der Rechtsuchenden erreicht werden.

Um dies stets an allen Gerichtstandorten gewährleisten zu können, wird bei den genannten Arbeitsgerichten parallel auch die so genannte Video-Rechtsantragsstelle mit lokaler Unterstützung erprobt. Dabei können beispielsweise Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger beim Arbeitsgericht Köln mit Hilfe von Videokonferenztechnik Anträge und Klagen von Bürgern aufnehmen, die auf der Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts Siegburg erschienen sind. Die bisherigen Eindrücke von der kombinierten Pilotierung sind vielversprechend.



# Videoverhandlung leicht gemacht - ein Leitfaden

Seit nunmehr zwei Jahren werden die Möglichkeiten der Videoverhandlung gemäß § 128a ZPO sowohl bei dem Landesarbeitsgericht Köln als auch bei sämtlichen Arbeitsgerichten im Bezirk genutzt. Videoverhandlungen haben sich während der Corona-Pandemie etabliert.



Mittlerweile verfügen alle Sitzungssäle über Videokonferenzsysteme, mit denen auch sogenannten Hybridverhandlungen (d. h. eine Partei ist im Sitzungssaal anwesend, während die andere Partei per Video zugeschaltet ist) durchgeführt werden können. Die Justiz in Nordrhein-Westfalen nutzt zur Durchführung von Videoverhandlungen überwiegend das Softwareprodukt Jitsi Meet („Jitsi“) von Dataport AöR.

Sowohl die Gerichte als auch die Parteien und ihre Prozessvertreter haben in dieser Zeit einige Erfahrungen mit der Durchführung von Videoverhandlungen gesammelt. Gleichwohl kann es gelegentlich zu technischen Problemen und Störungen kommen.

## DIE NACHFOLGENDEN TIPPS SOLLEN IHNEN HELFEN, VIDEOVERHANDLUNGEN PROBLEMLOS DURCHFÜHREN

### Wie starte ich eine Videoverhandlung in Jitsi?

- ✓ Kamera und Headset mit Mikrofon sind **angeschlossen** und **betriebsbereit**
- ✓ Empfohlener Browser wurde gestartet
  - o **Google Chrome**
  - o **Microsoft Edge**
  - o **Opera und Vivaldi**
- ✓ Link aus dem gerichtlichen Beschluss/Ladung anklicken **oder** in Adresszeile eingeben
  - o [video.openws.de](https://video.openws.de)
  - o Folgen Sie den Anweisungen auf der Seite
    - § Den Namen des Konferenzraums finden Sie am Ende des Links
    - Beispiel: [video.openws.de/Konferenzraum\(z. B. arbgk01\)](https://video.openws.de/Konferenzraum(z. B. arbgk01))
    - § Abschließend klicken Sie auf „Zu Ihrem Konferenzraum“

Hinweis: Mozilla Firefox und der „alte“ Internet Explorer sind leider nicht vollständig kompatibel.

### Sichere Videokonferenzen bei Dataport

Willkommen beim Videokonferenzdienst von Dataport. Wenn Sie einen existierenden Raum besuchen wollen, nutzen Sie den Raumnamen aus der Einladung, die Sie erhalten haben. Wenn Sie über einen Account für Moderator\*innen verfügen, können Sie auch einen neuen Raum mit einem zufälligen oder selbst vergebenen Namen erzeugen. Bitte vergeben Sie dazu unbedingt ein **sicheres Passwort**, um den Raum zu schützen. Für Moderator\*innen empfehlen wir **Chrome** oder **Edge Chromium** als Browser.

Quickstart Guide (Stand: 04.04.2022)

Anleitung für Moderator\*innen (Stand: 25.09.2020)

Anleitung für Teilnehmer\*innen (Stand: 25.08.2020)

Aktuelle Hinweise zur Benutzung finden Sie [hier](#). Bei technischen Störungen wenden Sie sich bitte an den UHd.

Bitte geben Sie den Namen Ihres Konferenzraums ein

Verwenden Sie für den Raumnamen keines der folgenden Sonderzeichen: ( ) : ; , \* & ' " { } |

Zu Ihrem Konferenzraum

Passwort / E-Mail ändern

**Kamera und Mikrofon sind zunächst deaktiviert und müssen von Ihnen aktiviert werden.**

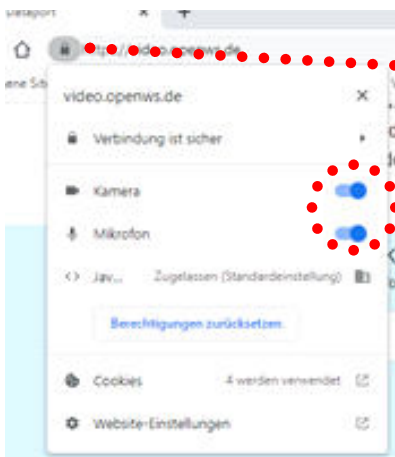
## Die Videoverhandlung startet nicht automatisch



Bei Erscheinen dieser Meldung, warten Sie bitte, bis der Vorsitzende die Videoverhandlung startet. Die Meldung verschwindet, sobald die Sitzung gestartet ist.

Bitte überprüfen Sie vorsorglich, ob Sie den richtigen Konferenzraum eingegeben haben. Diese Meldung erscheint auch, wenn der Name des Konferenzraums unzutreffend angegeben wurde.

## Ich werde nicht gesehen oder nicht gehört



Klicken Sie im Browser auf das „Schloss“-Symbol neben der Adresszeile.

Prüfen Sie sodann, ob Kamera und Mikrofon zugelassen sind.

## Ich habe keinen Ton

Prüfen Sie, ob der externe Lautsprecher bzw. Ihr Headset aktiviert ist, z. B. in der Taskleiste von Windows



## Weitere Tipps/Anregungen

- ✓ Benutzen Sie Headsets (mit Mikrofon), da dies sowohl die Tonqualität verbessert als auch die Störgeräusche reduziert und Rückkopplungen vermeidet.
- ✓ Wählen Sie sich für die Sitzung rechtzeitig ein.
- ✓ Schalten Sie das Mikrofon erst frei, wenn Sie dazu aufgefordert werden, um die laufende Sitzung nicht zu stören.
- ✓ Der Ton sollte nicht zu laut eingestellt sein.
- ✓ Der Bildschirmschoner sollte auf einen langen Zeitraum eingestellt sein.
- ✓ Erstellen Sie während der Sitzung einen Favoriten zu der Sitzung, um bei einer Störung schnell wieder beitreten zu können.
- ✓ Aktivieren Sie während der Sitzung die übersichtliche Kachelansicht.



- ✓ Schließen Sie überflüssige Programme und Tabs.
- ✓ Sollte es Einwahlprobleme auf Ihrem Computer geben, ist auch eine Teilnahme per Smartphone (Jitsi Meet-App aus dem App-Store) möglich.

Weitere Infos unter: <https://www.lag-koeln.nrw.de/infos/verhandlung-per-videokonferenz/index.php>

Bei dem Landesarbeitsgericht Köln und den Arbeitsgerichten werden sog. Videogeschäftsstellen eingerichtet, die bei technischen Problemen am Sitzungstag telefonisch Unterstützung leisten werden.

Die Videogeschäftsstelle des Arbeitsgerichts Köln ist bereits unter 0221/7740-220 erreichbar.

Das Bundesministerium der Justiz hat einen Entwurf zur Neufassung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Nutzung der Videokonferenztechnik im Sitzungsbetrieb erarbeitet, der der Gerichtspraxis derzeit zur Stellungnahme vorliegt.

Unter anderem sind die folgende Regelungen vorgesehen:

**§ 128a Abs. 2 und 7 ZPO Entwurf** regelt, dass bei einem übereinstimmenden Antrag der Parteien eine Videokonferenz angeordnet werden soll. Gegen einen ablehnenden Beschluss, der der Begründung bedarf, soll das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig sein.



**§ 128a Abs. 4 ZPO Entwurf** sieht die Möglichkeit vor, dass der Spruchkörper sich nicht einheitlich an einem Ort aufhält. In diesem Fall soll die Öffentlichkeit durch Bild- und Tonübertragung an einen öffentlich zugänglichen Ort gewahrt werden.

Durch den Entwurf wurde der Vorschlag im Diskussionspapier der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs umgesetzt, ohne die Besonderheiten der Fachgerichtsbarkeiten wie der Arbeitsgerichtsbarkeit zu berücksichtigen.

Die Landesarbeitsgerichte haben bereits im Mai 2022 bei der 84. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte in Kiel in einem Diskussionspapier zu dem Vorschlag aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit Stellung bezogen:

- Die Bedeutung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist zu beachten. Wird die mündliche Verhandlung virtuell durchgeführt, besteht die zumindest technische Möglichkeit, dies unabhängig von einem Gerichtssaal an einem anderen Ort (Dienstzimmer, Home-Office) vorzunehmen. Für das arbeitsgerichtliche Verfahren sollte jedoch an der Anwesenheit des Spruchkörpers im Sitzungssaal auch bei Videoverhandlungen festgehalten werden.
- Aber auch Güteverhandlungen sollten vom Sitzungssaal aus durchgeführt werden. Das erscheint zur Wahrung und Verdeutlichung der gerichtlichen Autorität unerlässlich.
- Um den unterschiedlichen Gegebenheiten im Zivilprozess und im Arbeitsgerichtsprozess Rechnung zu tragen, sollte künftig eine eigenständige Regelung im Arbeitsgerichtsgesetz über die Durchführung von Videoverhandlungen geschaffen werden. Hierdurch würde gewährleistet, dass künftig die Besonderheiten des Arbeitsgerichtsprozesses bei Videoverhandlungen zielgerichtet berücksichtigt werden können.
- Der Idee, eine virtuelle Verhandlung außerhalb des Sitzungssaals zeitgleich per Bild- und Tonübertragung an einen öffentlich zugänglichen Ort zu übertragen, um so dem Grundsatz der Öffentlichkeit gerecht zu werden, steht die Arbeitsgerichtsbarkeit kritisch gegenüber. Dem Grundgedanken des Gerichts als Institution, die niedrigschwellig offen und körperlich zugänglich für jede rechtsuchende Bürgerin und jeden rechtsuchenden Bürger ist, steht ein rein virtuelles Modell der Verhandlung vor Arbeitsgerichten entgegen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte werden ihre Positionen gegenüber dem BMJ nochmals verdeutlichen.



## Kölner Forum Betriebliche Altersversorgung

**Die vom Landesarbeitsgericht Köln veranstaltete Vortragsreihe KölnerForum BAV wurde nach pandemiebedingter Unterbrechung mit einem Vortrag von Prof. Dr. Thüsing, Universität Bonn, fortgesetzt.**



Nach mehr als zweijähriger pandemiebedingter Unterbrechung wurde am 27.09.2022 die bewährte Vortragsreihe Kölner Forum Betriebliche Altersversorgung fortgesetzt und aktuelle Entwicklungen der betrieblichen Altersversorgung wieder näher beleuchtet und diskutiert.

Zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter, insbesondere aus Wissenschaft sowie der Unternehmer- und Anwaltschaft sind der Einladung in den Plenarsaal des Oberlandesgerichts Köln gefolgt. PLAG Dr. vom Stein begrüßte die gut 40 Gäste und freute sich besonders über die Teilnahme der Kollegen aus den LAG-Bezirken Hamm und Düsseldorf, VRLAG Deventer und VRLAG Barth sowie des Fachmanns für betriebliche Altersversorgung der Universität zu Köln, Prof. Dr. Rolfs.



PLAG Dr. vom Stein mit Prof. Dr. Thüsing

Mit „grundsätzlichen Gedanken und allgemeinen Hinweisen“ referierte Prof. Dr. Thüsing LL.M zur Auslegung von Versorgungsordnungen. Dabei nahm er in gewohnt eloquenter Weise die Auslegungsergebnisse zahlreicher Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts – auch teilweise kritisch – in den Blick.



Den anschließenden Austausch ließen die Gäste bei einem kleinen Empfang ausklingen.





## Ortstagung Köln 2022

Nach pandemie-bedingter Pause konnte am 25.10.2022 wieder die Ortstagung Köln des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands e.V. stattfinden. Die Ortstagung Köln fand auf Einladung des Hauptgeschäftsführers Reiß in den Räumlichkeiten des Arbeitgeberverbands Metall in der Kölner Innenstadt statt.

Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln, Dr. Jürgen vom Stein freute sich, rund 70 Gäste zu begrüßen und ehrte zunächst acht ehrenamtliche Richterinnen und Richter für ihr langjähriges Engagement bei den Gerichten im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in NRW werden für eine Amtszeit von mehr als 25, 30 und 35 Jahren mit einer Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold ausgezeichnet.

Anschließend referierte der geschäftsführende Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln, Prof. Dr. Clemens Höpfner, zu dem Thema „Tarifautonomie in Gefahr – Förderung der Tarifgeltung oder der Tarifbindung?“. Prof. Dr. Höpfner gab den Teilnehmern zunächst einen Überblick über den Organisationsgrad und die Tarifbindung auf Arbeitnehmer- und auf Arbeitgeberseite. Er erläuterte die Ursachen der



Hauptgeschäftsführer Reiß, Prof. Dr. Höpfner und PLAG Dr. vom Stein

rückläufigen Tarifbindung und die Reaktionsmöglichkeiten des Gesetzgebers zur Stärkung der Tarifautonomie. Prof. Dr. Höpfner zog das Fazit, dass das deutsche Tarifsystem an einem strukturellen Marktversagen leide. Indem Außenseiter über Bezugnahme Klauseln kostenfrei an Tarifverträgen partizipierten, werde ein Negativanreiz zum Beitritt für Arbeitnehmer geschaffen. Es sei primär die Aufgabe der Koalitionen selbst sei, durch entsprechende Ausrichtung ihrer Verbandstätigkeit und -politik dafür zu sorgen, dass sie für Mitglieder attraktiv seien. Der Gesetzgeber könne die Tarifbindung nur „von unten“ stärken, indem er die Attraktivität der Verbandsmitgliedschaft erhöhe und damit die Tarifautonomie absichere. Der Staat solle sich auf solche Maßnahmen beschränken, die die bestehenden Negativanreize für einen Koalitionsbeitritt abmilderten, ohne dabei durch einen übermäßigen Beitrittsdruck die negative Koalitionsfreiheit einzuschränken.

An den Vortrag schloss sich eine Diskussion an. Die Teilnehmer ließen den Abend bei einem geselligen Gedankenaustausch ausklingen.

## Amtswechsel in Aachen

Am 22.08.2022 wurde Dr. Franck im alten Schwurgerichtssaal im Justizzentrum Aachen ins Amt der Direktorin des Arbeitsgerichts Aachen eingeführt und gleichzeitig Dr. Brondics verabschiedet. Bei der Feierstunde waren neben der Belegschaft des Arbeitsgerichts Aachen und den Familien der beiden Hauptpersonen, Vertreter der Stadt, Behördenleiter des Bezirks und des Justizzentrums sowie Vertreter der Anwaltschaft, Verbände und Gewerkschaften zu Gast.

PLAG Dr. vom Stein begrüßte die Gäste und würdigte die Leistungen des Arbeitsgerichts, besonders als Pilotgericht bei der Einführung der elektronischen Akte in NRW und im Bezirk des LAG Köln. Die Stadtkämmerin und Stadtdirektorin Grehling sowie RAin Dr. Fischer und RA Weyand vom Aachener Anwaltverein sprachen Grußworte, die mit Dank an Dr. Brondics und guten Wünschen für die Amtszeit von Dr. Franck verbunden waren. RA Weyand beschrieb sehr anschaulich seine Eindrücke aus den montäglichen Gütesitzungen bei Dr. Brondics.

Mit welchen Gestaltungsmitteln ein Arbeitsplatz Spaß macht und vor allem gesund hält, zeigte Dipl.-Ing. Bode-May anhand vieler eindrucklicher Bilder – vom Sportparcours bis zum Duft nach frisch gebackenem Brot.

Schließlich war es soweit:

Dr. Brondics nahm seine Dankesworte zum Anlass, die ihm seinerzeit vom PLAG Dr. vom Stein überreichte Spielführerbinde an Dr. Franck zu überreichen und machte den Amtswechsel damit endgültig offiziell. Dr. Franck nahm die Herausforderung an und bedankte sich bei ihrem Vorgänger, den Rednern und ihrer Familie für die Unterstützung und das entgegen gebrachte Vertrauen.



Dr. Franck und Dr. Brondics

Zwischendurch bezauberte Klara Schmitt, Medizinstudentin an der RWTH Aachen, die Anwesenden mit Klarinette, Klavier und ganz besonders mit dem Gesang einer unplugged-Version des Katy-Perry-Hits „Fireworks“.

Die Gäste fanden zum Abschluss im Innenhof des Justizzentrums zu einem kleinen Empfang zusammen.





## Arbeitsgericht Bonn feiert 75-jähriges Jubiläum mit ehrenamtlichen Richtern



Das Arbeitsgericht Bonn besteht seit 75 Jahren. Nachdem dieser besondere Geburtstag bereits im Frühjahr im Rahmen des traditionellen Gartenfestes und im Sommer im Mitarbeiterkreis gefeiert wurde, waren am 08.11.2022 alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu einem gemeinsamen Nachmittag eingeladen.

Der Direktor des Arbeitsgerichtes, Wilfried Löhr-Steinhaus, begrüßte die erfreulich zahlreich erschienen Gäste im schön hergerichteten Gerichtssaal und gab einen kurzweiligen Überblick über die zeitlichen Meilensteine des Gerichtes. Dabei betonte er die Bedeutung der ehrenamtlichen Richter für die gerichtlichen Verfahren und verband dies mit einem herzlichen Dank für das ehrenamtliche Engagement.



RiArbG Dr. Krämer

Da die Einführung der elektronischen Akte beim Arbeitsgericht Bonn unmittelbar bevorsteht, nutzte das Gericht durch Herrn Richter am Arbeitsgericht Dr. Daniel Krämer die Möglichkeit, den Gästen einen kurzen Einblick in die Hintergründe, die Bedeutung und die Funktionsweise der elektronischen Akte zu geben. Schließlich fanden sich die beiden ehrenamtlichen Richter Frau Monika Arenz-Gerth und Herr Timo Litzbarski unter der Moderation von Frau Rechtsanwältin Ebba Herfs-Röttgen zu einem Austausch ein, dem auch die eine oder andere Anekdote nicht fehlte. Zwischen und nach dem Programm verblieb bei Kaffee und Kuchen ausreichend Zeit, um in angenehmer Atmosphäre Gespräche zu führen.

## Zwei mit einem Streich

Am 26.10.2022 gab es beim LAG Köln gleich zwei Beförderungen zu feiern:

Dr. Amrei Wisskirchen wurde zur Richterin am Arbeitsgericht als weitere Aufsicht führende Richterin bei dem Arbeitsgericht Köln und Dr. Benedikt Hövelmann zum Richter am Arbeitsgericht als der ständige Vertreter einer Direktorin bei dem Arbeitsgericht Aachen ernannt.

Anlässlich der Ernennungen fand beim LAG Köln eine kleine Feierstunde statt, an der neben PLAG Dr. vom Stein und VPLAG Dr. Gäntgen auch die Direktorin des Arbeitsgerichts Aachen Dr. Franck sowie Direktor und Stellvertreter des Arbeitsgerichts Köln Dr. Gilberg und Herr Brand teilnahmen. PLAG Dr. vom Stein überreichte Dr. Wisskirchen und Dr. Hövelmann die Ernennungsurkunden verbunden mit guten Wünschen für die nun beginnende Amtszeit in neuer Funktion.

Dr. Wisskirchen wechselt mit der Ernennung vom Arbeitsgericht Bonn an das Arbeitsgericht Köln. Sie trat im Januar 1997 ihren Dienst im Bezirk des LAG Köln an. Mit Ausnahme von Stationen beim BMAS sowie beim LAG Köln zur richterlichen Erprobung und zuletzt als Verwaltungsdezernentin war Dr. Wisskirchen seit Mai 1997 als Richterin beim Arbeitsgericht Bonn tätig.

Dr. Hövelmann trat am im Januar 2010 in den richterlichen Dienst unseres LAG-Bezirks und war zunächst an den Arbeitsgerichten Aachen, Siegburg und Köln eingesetzt, bevor er ab April 2013 als Planrichter beim Arbeitsgericht Aachen tätig war. Ebenso wie Dr. Wisskirchen war Dr. Hövelmann zur richterlichen Erprobung und als Verwaltungsdezernent an das LAG Köln abgeordnet. In seiner Zeit als Verwaltungsdezernent hat Dr. Hövelmann maßgeblich zur erfolgreichen Einführung der elektronischen Akte bei den Arbeitsgerichten des Bezirks beigetragen.



PLAG Dr. vom Stein mit Dr. Wisskirchen und Dr. Hövelmann sowie VPLAG Dr. Gäntgen und stvDirArbG Brand; im Hintergrund DirArbG Dr. Gilberg und DirArbG Aachen Dr. Franck.



Am 5. Dezember 2022 traf sich der neu gewählte zwölfköpfige Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Landesarbeitsgericht Köln zu seiner konstituierenden Sitzung. Der Ausschuss wird regelmäßig alle fünf Jahre von den rund 150 ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern gewählt und ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen zu hören.

Wegen der Corona-Pandemie fand die Wahl in diesem Jahr erstmals digital statt. Dank eines im Funktionsumfang des BSCW-Servers der Justiz enthaltenen Tools konnten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ihre Stimmen über das Internet problemlos online abgeben. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Dr. Jürgen vom Stein und der für die Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zuständige Vizepräsident Dr. Hans Jörg Gäntgen begrüßten die neu gewählten Ausschussmitglieder. Beide dankten bei dieser Gelegenheit dem ITD und Herrn Andreas Matuszak vom Landesarbeitsgericht für die technische Betreuung und Unterstützung bei der Wahl.



PLAG Dr. vom Stein und VPLAG Dr. Gäntgen mit den Mitgliedern des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

# Personalmeldungen

## Wer ist wo im Bezirk des LAG Köln

### Neue Aufgaben

<b>Ri' in ArbG Dr. Amrei Wisskirchen</b> ist an das Arbeitsgericht Köln gewechselt. Sie hat dort am 1.12.2022 die Aufgaben einer weiteren Aufsicht führenden Richterin übernommen.	<b>Ri ArbG Dr. Benedikt Hövelmann</b> , Arbeitsgericht Aachen, ist am 26.10.2022 als Richter am Arbeitsgericht als ständige Vertretung der Direktorin ernannt worden.	<b>Ri' in ArbG Sarah Demke</b> , Arbeitsgericht Bonn, ist bis zum 31.8.2023 an das Ministerium der Justiz des Landes NRW abgeordnet worden.	<b>Ri' in ArbG a.w.A.Ri. Dr. Anne Babette Goebel</b> , Arbeitsgericht Köln, ist am 6.5.2022 zur Richterin am Landesarbeitsgericht Köln ernannt worden
--	---	---	---

### Wechsel innerhalb des Bezirks

<b>Ri ArbG Dr. Daniel Krämer</b> , Arbeitsgericht Köln, ist an das Arbeitsgericht Bonn abgeordnet worden	<b>Ri' in ArbG Carolin Maciejewski</b> , Arbeitsgericht Aachen, ist an das Arbeitsgericht Bonn abgeordnet worden.	<b>Richter Dr. Hendrik Scharff</b> , Arbeitsgericht Köln/Bonn, ist nunmehr mit seiner vollen Arbeitskraft beim Arbeitsgericht Köln tätig.
--	---	---

### Neu / wieder da

<b>Ri ArbG Philipp Busch</b> hat seine Abordnung an das Verwaltungsgericht Köln beendet und ist seit August 2022 wieder beim Arbeitsgericht Köln im Einsatz.	<b>Ri' in ArbG Anne Krämer</b> verstärkt durch ihren Wechsel vom Arbeitsgericht Frankfurt a.M. den Bezirk des LAG Köln. Sie wurde mit Wirkung zum 1.12.2022 an das Arbeitsgericht Köln versetzt.
<b>Ri' in ArbG Dr. Brigitte Neideck</b> , Arbeitsgericht Köln, hat ihre Elternzeit beendet und ist seit dem 1.12.2022 wieder beim Arbeitsgericht Köln im Dienst.	

## KölnerAnwaltverein

### SAVE THE DATE

#### Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht

22. November 2023

29. November 2023

06. Dezember 2023

Weitere Informationen unter:

<https://www.koelner-anwaltverein.de>

## Landesarbeitsgericht Köln

### Ortstagung Köln

#### DeutscherArbeitsgerichtsverband e.V.

voraussichtlich 12. Juni 2023

Weitere Informationen im nächsten Newsletter

Herausgeber:

Der Präsident

des Landesarbeitsgerichts Köln,

Blumenthalstr. 33, 50670 Köln,

Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356

E-Mail: [newsletter@lag-koeln.nrw.de](mailto:newsletter@lag-koeln.nrw.de)

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen ([NRWE](#)).

Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln erscheint in regelmäßigen Abständen.

Sie können den Newsletter jederzeit [abbestellen](#).

